

**Richtlinie des Westerwaldkreises
zur Förderung der
Einrichtung von Notfalltreffpunkten in den Gemeinden
im Westerwaldkreis
(Förderrichtlinie Notfalltreffpunkte)**

nach Beschluss des Kreistages vom 30.06.2023

Vorbemerkung

Das erhöhte Katastrophenrisiko aufgrund veränderter klimatischer Verhältnisse und sich wandelnder Umweltbedingungen sowie die gegenwärtige Sicherheitslage haben den Westerwaldkreis und die kreisangehörigen Verbandsgemeinden veranlasst, zentrale Fragen des Katastrophenschutzes gemeinsam neu zu bewerten und an veränderte Gegebenheiten anzupassen.

Die Stromversorgung ist ein essenzieller Bestandteil der Kritischen Infrastruktur und das zentrale Rückgrat unserer modernen Gesellschaft. Im Falle eines länger andauernden, flächendeckenden Stromausfalls (Blackout) ist es unabdingbar, die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung und die kommunale Daseinsvorsorge aufrecht zu erhalten. Der Westerwaldkreis erkennt in diesem Zusammenhang den Bedarf, die Ortsgemeinden und Städte des Landkreises (im Folgenden „Gemeinden“) in das Gesamtkonzept einzubeziehen.

Im Rahmen der gemeinsamen kommunalen Anstrengungen zur Optimierung des Katastrophenschutzes im Westerwaldkreis fördert der Westerwaldkreis die Einrichtung von geeigneten Notfalltreffpunkten in den Gemeinden des Landkreises und stellt mit zeitlicher Befristung Fördermittel für entsprechende Maßnahmen nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinie zur Verfügung.

§ 1

Ziel, Gegenstand und Höhe der Förderung

(1) Der Westerwaldkreis hat sich zum Ziel gesetzt, die Einrichtung von geeigneten Notfalltreffpunkten in den Gemeinden des Landkreises zu fördern. Hiermit soll ein Beitrag geleistet werden dafür, dass im Katastrophenfall der Bevölkerung auf örtlicher Ebene in hinreichendem Maße Erstanlaufstellen zur Verfügung stehen und damit in den Gemeinden der Rahmen für die Hilfe zur Selbsthilfe geschaffen ist.

(2) Gefördert werden Maßnahmen der Gemeinden des Westerwaldkreises, die den Vorgaben des § 3 entsprechen.

(3) Für die Einrichtung von geeigneten Notfalltreffpunkten erhält jede Gemeinde eine Förderung in Höhe von 80% der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 7.500,00 €. Die

Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und in Abhängigkeit von den im Kreishaushalt zur Verfügung stehenden Mitteln. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(4) Die Förderung wird einmalig gewährt und kann auf mehrere Einzelmaßnahmen aufgeteilt werden. In begründeten Einzelfällen können zwei oder mehrere Gemeinden die Förderung einer gemeinsamen Maßnahme beantragen; das Volumen der möglichen Förderung erhöht sich in diesen Fällen entsprechend.

(5) Eine zusätzliche Förderung oder Spenden von Dritten stehen der Kreisförderung nicht entgegen.

§ 2

Antragsberechtigung, Empfänger der Förderung

Antragsberechtigt und Empfänger der Förderung sind die Gemeinden des Westerwaldkreises.

§ 3

Voraussetzungen der Förderung

(1) Förderfähig sind Maßnahmen, die der Einrichtung, der Ausstattung oder dem Betrieb von Notfalltreffpunkten der Gemeinden dienen. Ein Notfalltreffpunkt ist ein vorgeplanter, der Bevölkerung bekannter und leicht erreichbarer gemeindlicher oder gemeindlich nutzbarer Gemeinschaftsraum abseits der originären Einrichtungen der Gefahrenabwehr (z. B. Feuerwehrgerätehäuser), der im Katastrophenfall der Bevölkerung als geeignete Erstanlaufstelle zur Verfügung steht und an dem insbesondere im Falle eines flächendeckenden Stromausfalls die nötigsten Grund- und Hilfeleistungen vor Ort erbracht oder von dort aus organisiert werden können.

(2) Förderfähig ist insbesondere

1. die Schaffung von Möglichkeiten zur Einspeisung von Notstrom in geeignete öffentliche Gebäude der Gemeinde,
2. die Beschaffung von Notstromaggregaten zur Versorgung der jeweiligen Gebäude über vorhandene oder neu geschaffene Einspeisemöglichkeiten,
3. die Beschaffung mobiler Notheizungssysteme,
4. die Herstellung von Anlagen zur Bevorratung von Kraftstoffen,
5. die Herstellung von ausreichend dimensionierten Aufstellflächen und Anfahrtswegen für Einsatzfahrzeuge und Einsatzmittel in unmittelbarer Nähe zum Notfalltreffpunkt,

6. die Herstellung und Einrichtung netzausfallsicherer Kommunikationseinrichtungen (z. B. Satellitentelefonie, Internet via Satellit),
7. die Beschaffung einer geeigneten Kücheneinrichtung oder von mobilen Gerätschaften zur Zubereitung von Speisen und warmen Getränken,
8. die Beschaffung von notwendigem Mobiliar (z. B. Tische, Stühle, Liegemöglichkeiten),
9. die Beschaffung von Trennwänden zur Herstellung von Rückzugsbereichen (z. B. Umkleiden) sowie
10. die Beschaffung von Witterungsschutz für den Außenbereich.

(3) Die in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Maßnahmen müssen geeignet sein, bei einem Netzausfall die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Gebäudes im Notbetrieb zu gewährleisten und so die Nutzung des Gebäudes als Notfalltreffpunkt sicherzustellen. Hierzu sollte gewährleistet sein, dass die Beleuchtung, die Heizung, vorhandene Zugangssysteme, Gefahrenmeldeanlagen, Aufzüge, Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (z. B. Hebeanlagen), Lüftungsanlagen sowie eine vorhandene Kücheneinrichtung weiterbetrieben werden können. Soweit das entsprechende Gebäude nicht über eine Kücheneinrichtung verfügt, sollte durch die notstromtechnische Ertüchtigung der Betrieb einer behelfsmäßigen Küche sichergestellt werden können, wenn das Gebäude eine solche Nutzung dem Grunde nach zulässt. Die Notstromversorgung sowie die Einspeisestelle sind in Anlehnung an die DIN VDE 0100-710 auszuführen.

(4) Förderfähig sind darüber hinaus Maßnahmen, die der Erbringung oder Organisation von Grund- und Hilfeleistungen im Sinne des Absatzes 1 am Notfalltreffpunkt dienen. Grund- und Hilfeleistungen sind insbesondere

1. die Entgegennahme von mündlichen Notfallmeldungen aus der Bevölkerung und deren Weiterleitung an die Integrierte Leitstelle und die Polizei,
2. die Unterstützung der Verfügbarkeit persönlicher Kommunikationsmittel (z. B. Aufladen von Mobiltelefonen), soweit für diese noch eine Netzverbindung besteht,
3. die Organisation von Hilfsmaßnahmen für Personen, die auf Unterstützung angewiesen sind (z. B. Menschen mit Behinderung),
4. die Bereitstellung von Erster Hilfe und Einrichtungen der sanitären Grundversorgung (z. B. Waschgelegenheiten, Toiletten),
5. die Bereitstellung und Ausgabe von Lebensmitteln,
6. die Stärkung der Selbst- und Nachbarschaftshilfe,
7. die Koordination von freiwilligen, nicht organisierten Helferinnen und Helfern auf Gemeindeebene sowie
8. die Vermittlung von Hilfesuchen und Hilfsangeboten.

§ 4 Verfahren

(1) Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Der schriftliche Antrag ist unter Verwendung des in der Anlage bereitgestellten Formulars und unter Beifügung der darin benannten Unterlagen bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises über die jeweilige Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen.

(2) Der Antrag auf Förderung kann sowohl vor als auch nach der Beauftragung der förderfähigen Maßnahme erfolgen. Eine rückwirkende Förderung bereits realisierter oder beauftragter Maßnahmen ist möglich, wenn die Maßnahme die Fördervoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt und die Beauftragung nicht vor dem 01.01.2023 erfolgt ist. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Beauftragung der Maßnahme nach dem 31.12.2024 erfolgt.

(3) Über die Gewährung der Förderung entscheidet der Landrat im Rahmen dieser Richtlinie und der im Kreishaushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

(4) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme gegen Vorlage einer Kostenaufstellung und einer rechtsverbindlichen Erklärung des/r Orts-/Stadtbürgermeisters/in der Ortsgemeinde/Stadt, dass die Maßnahme antragsgemäß ausgeführt wurde. Einzelrechnungen sind auf Verlangen des Fördermittelgebers bei Einzelprüfung vorzulegen.

§ 5 Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt mit dem Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft und gilt befristet für Förderanträge, die bis zum 31.12.2024 nach Maßgabe dieser Richtlinie gestellt werden.

Montabaur, _____

Achim Schwickert
Landrat